

Merkblatt

Vorgehensweise bei der Errichtung von Baugeräten innerhalb der Sicherheitszone eines Flughafens

Allgemeines

Erfolgt die Aufstellung von Baugeräten (Kräne, Betonpumpen, usw.) im Bereich einer Sicherheitszone, so ist eine Abklärung der zulässigen Höhe durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), in dessen Funktion als Oberste Zivilluftfahrtbehörde, erforderlich.

Die Pläne der Sicherheitszonen der sechs internationalen Flughäfen Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien-Schwechat können auf der Website des BMK ([Sicherheitszonen-Verordnungen \(bmk.gv.at\)](https://www.bmk.gv.at/Sicherheitszonen-Verordnungen)) eingesehen werden. Auch ein Vermerk „Sicherheitszone“ im Grundbuchauszug kann darauf hinweisen, dass das Grundstück innerhalb einer Sicherheitszone liegt.

Genehmigungsablauf bei Antragstellung „Überprüfung auf Luftfahrthindernis“

- Übermittlung der erforderlichen Informationen an das BMK
- Prüfung durch die Behörde
- Übermittlung einer Stellungnahme/eines Bescheides durch die Behörde

Sämtliche Unterlagen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn beim BMK einzubringen.

Es ist mit einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von bis zu 4 Wochen zu rechnen. Bei komplexen Sachverhalten kann die Bearbeitung auch einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen.

Nach Abschluss der behördlichen Überprüfung durch das BMK, erfolgt die Ausstellung einer Stellungnahme oder eines Bescheides (Ausnahmebewilligung, mit den damit verbundenen Auflagen). Eine Stellungnahme ergeht, wenn das Bauvorhaben die Sicherheitszone nicht durchragt und somit kein Luftfahrthindernis darstellt. In diesem Fall ist die Ausstellung gebührenfrei.

Stellt das Bauvorhaben gemäß § 85 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG) ein Luftfahrthindernis dar, so ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Für die Ausstellung der Ausnahmebewilligung fallen für ein Hindernis mit einer Höhe von bis zu 100 m Abgaben und Gebühren in der Höhe von 123,30 Euro an (Für Hindernisse größer als 100 m fallen 394,30 Euro an Abgaben und Gebühren an).

Für die luftfahrtbehördliche Überprüfung ist eine Anfrage per E-Mail zu richten an:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie (BMK)
Abteilung IV/L 3 Luftfahrt-Infrastruktur
E-Mail: luftfahrthindernisse@bmk.gv.at

Zu übermittelnde Informationen

1. Adresse, Katastralgemeinde (KG), KG-Nummer und Grundstücksnummer des Bauprojektes
2. Name, Adresse und Telefonnummer des Antragstellers/der Antragstellerin
3. UID-Nr. bzw. Firmenbuchnummer (nur für Firmen)
4. Bekanntgabe einer Ansprechperson vor Ort während der Bauphase (Name, Telefonnummer)
5. Lageplan inklusive eingezeichnetem Standort, bzw. Koordinaten (WGS 84) der Baugeräte/des Baugerätes
6. Anzahl der Baugeräte/des Baugerätes (inklusive eines eventuell zum Einsatz gelangenden Mobilkranes für die Montage/Demontage eines Turmdrehkranes)
7. Einsatzzeitraum
8. Bekanntgabe der Modell-, und Typenbezeichnung der Baugeräte/des Baugerätes

9. Höchster Punkt der Baugeräte/des Baugerätes (z. B. Kranturmspitze bzw. Abspannungen, Rollenkopfhöhe, usw.)

Es wird darauf hingewiesen, dass ihre Anfrage erst nach Übermittlung sämtlicher oben genannter Unterlagen (Punkte 1–9) bearbeitet werden kann.

Hinweise

Generell empfiehlt das BMK, dass zum Einsatz gelangende Baukräne einen gelben, orangefarbenen oder roten Anstrich aufweisen.

Bei der Aufstellung von Baugeräten im Nahbereich eines Flughafens sind auch mögliche optische und/oder elektrische Störwirkungen gemäß § 94 LFG (ris.bka.gv.at) zu berücksichtigen. Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie im Rahmen der Antragsprüfung über das BMK.

Erfolgt die Errichtung eines Objektes, welches ein Luftfahrthindernis darstellt, ohne behördliche Bewilligung, so stellt dies nach § 169 LFG eine Verwaltungsübertretung dar und kann bis zur Beseitigung des errichteten Objekts führen.

Rückfragehinweis

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Abteilung IV/L3 – Luftfahrt-Infrastruktur
Stand: 3. November 2023
Eva Zecha
Telefon: +43 1 71162-659811
E-Mail: eva.zecha@bmk.gv.at